

Intelligenz-

für die Oberamts-

Blatt

Bezirke

Nagold, Freudenstadt,

Horb und Herrenberg.

Nr. 52.

1834.

Freitag,

4. Juli.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Im Verlag der F. W. Bischer'schen Buchdruckerei.

Verfügungen der Königlichen Bezirks- Behörden.

Nagold. Freudenstadt. Horb.
 Auf die vorgelegte Frage wegen einer für unehliche, durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirte und damit in das Bürgerrecht ihres Vaters eintretende Kinder zu entrichtenden Aufnahmegebühren, ist Nachstehendes zu erkennen gegeben worden:

Das Gesetz bezweckt die Gleichstellung der vorehelichen mit ehelichen Kindern, und es hat die früher zweifelhafte Frage: ob die Legitimation durch nachfolgende Ehe blos privatrechtliche, oder ob sie auch Verhältnisse des öffentlichen Rechts betreffe, zu Gunsten der Kinder entschieden.

Indessen beruht diese Gleichstellung und Entscheidung jedenfalls auf einer rechtlichen Fiction, mag man nun von der Ausnahme ausgehen, daß die Ehe der Eltern, die erst kürzere oder längere Zeit nachher zu Stande gekommen ist, schon zur Zeit der Geburt des Kindes förmlich vollzogen gewesen, oder von der Aufnahme, daß das Kind erst während dieser Ehe geboren sey.

Wenn der Artikel 14. des Bürgerrechts-

Gesetzes dem vorehelichen Kinde das Bürger- oder Weisheitsrecht in derjenigen Gemeinde zuspricht, welcher der Vater zur Zeit seiner Verehelichung angehört, so liegt hierbei die Annahme der erst zu dieser Zeit, oder während der Ehe erfolgten Geburt zum Grund, und es ist damit entschieden, daß nicht die bei der wirklichen Geburt bestandenen bürgerlichen Verhältnisse des Vaters für den Eintritt des Kindes Ziel und Maas geben.

Wollte man diesen Eintritt des Kindes auf die Zeit seiner Geburt zurück datiren, so würde dasselbe auch an den Uebersiedelungen, die der Vater bis zur vollzogenen Ehe etwa gemacht hat, Theil nehmen, und die Frage entschieden werden müssen, ob nicht wenigstens für diese Uebersiedelungen das Receptions-Geld auch für das Kind zu entrichten sey.

Uebrigens erlangen nach dem Gesetze voreheliche Kinder durch die Heirath der Eltern dieses Bürger- oder Weisheitsrecht von Rechts wegen ohne Aufnahme.

Das Receptions-Geld aber ist eigentlich nur eine Folge der Aufnahme. Und wenn ein heirathende Frauenspersonen nach Artikel



30. des Gesetzes auch für diejenigen Fälle, in welchen solche keiner förmlichen Aufnahme durch den Gemeinderath bedürfen, (Artikel 26.) zu Entrichtung der hergebrachten Aufnahm-Gebühren für verbunden erklärt werden, so liegt eben darin das Anerkennung, daß da, wo eine besondere Aufnahme nicht nöthig ist, auch die Anforderung eines Receptions-Gelds nicht begründet, und das wegen der Frauenspersonen Verfügte als Ausnahme von der Regel zu betrachten sey, die auf andere nicht ausgedrückte Fälle nicht bezogen werden kann.

Das Königl. Ministerium will diesem nach die gestellte Frage dahin beantwortet haben, daß vorehelichen Kindern der Eintritt in das Bürger- oder Weisrecht derjenigen Gemeinde, welcher der Vater zur Zeit seiner Verehelichung mit der Mutter dieser Kinder angehört, von Rechtswegen zukomme, und daß die Anforderung der sonst rechtmäßig hergebrachten Receptions-Gebühr in diesem Fall nicht statthalt sey.

Die Gemeinderäthe werden hievon in Kenntniß gesetzt.

Den 1. Juli 1854.

K. Oberämter.

Magold. Freudenstadt. In Beziehung auf die Dispensation von dem Verbot des Tanzens während der geschlossenen Zeit, wird den Ortsvorstehern Folgendes zu erkennen gegeben:

Die disspensirten Gesuche sind bei dem gemeinschaftlichen Oberamte anzubringen.

Bezüglich auf die Dauer der geschlossenen Zeit finden die Vorschriften, welche für die Trauungen bestehen, Anwendung.

Hienach erstreckt sich die geschlossene Zeit

- a) bei der evangelischen Kirche vom Aschermittwoch bis zum Sonntag Quasimodogeniti,
- b) vom Sonntag vor Pfingsten bis zum Sonntag nach Pfingsten,
- c) vom ersten Advent bis zur Woche nach dem Feste der Erscheinung Christi (Epiphania),

wogegen bei der katholischen Kirche die unter Lit. b. aufgeführte geschlossene Zeit weg-

fällt, im übrigen aber mit der — bei der evangelischen Kirche gleich ist.

Die Hochzeiten nach dem Sonntag Estomihi und von dem Aschermittwoch sollen in der Stille und ohne Spiel gehalten werden.

Hierbei wird jedoch angefügt, daß nach dem Sportel-Tarif von 1828 der Ofter- und Pfingst-Montag nicht zur geschlossenen Zeit zu rechnen sind, auch nach späteren Bestimmungen vom Oftermontag bis Sonntag Quasimodogeniti, und vom Sonntag Erandi bis Sonntag Trinitatis, auch an anderen Tagen als dem Ofter- und Pfingst-Montag gegen die einfache Sportel die Tanz-Erlaubniß in dem Falle ertheilt werden darf, wenn in einem Orte die Abhaltung von Tänzen an einem solchen Tage hergebracht, und nach der bis zur Erscheinung des Sportel-Gesetzes bestandenen Praxis mit der einfachen Sportel belegt war. Es ist jedoch ein solcher Fall in der Sportel-Rechnung gehörig nachzuweisen und jedenfalls vor das gemeinschaftliche Oberamt zu bringen.

Endlich hat man aus einzelnen Anfragen zu entnehmen gehabt, daß Zweifel darüber entstanden ist, ob Museums- oder andere geschlossene Gesellschaften zu Abhaltung von Tanz-Belustigungen einer Erlaubniß bedürfen, und der gesetzlichen Sportel unterliegen? Daher man sich zu der Bemerkung veranlaßt findet, daß, da das Gesetz zu Gunsten solcher Gesellschaften keine Ausnahme enthält, sie allerdings den gesetzlichen Bestimmungen ebenfalls unterliegen. Hienach haben sich die Ortsvorsteher zu achten.

Den 3. Juli 1854.

K. Oberämter.

Oberamt Magold.

Magold. Die Ortsvorsteher werden aufgefordert, den Leichenschauern und Leichenschauerinnen, so weit die erstere nicht Wundärzte sind, aufzutragen, daß sie am Montag den 7. d. Morgens bei dem Herrn Oberamtsarzt Dr. Silber dahier sich einzufinden und ihre Leichen-Registrier mitzubringen haben.

Den 4. Juli 1854.

K. Oberamt.



Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [SteinAltkord.] In Folge höherer Weisung wird die unterzeichnete Stelle

Mittwoch den 16. Juli

Morgens 9 Uhr

über die Lieferung von Nummernsteine an die Enzthalstraße, so wie des nöthigen Bedarfs an Steinen zu Vermarkung der Bischen an der Straße vom Aiter- bis Dietterbach einen Altkord in der diesseitigen ForstamtsKanzlei abschließen, wobei bemerkt wird, daß der GesamtUeberschlag 42 fl. 48 kr. beträgt; die Maurermeister werden hiezu eingeladen.

Den 5. Juli 1854.

K. Forstamt.

Sulz a/N. Nach einer von dem Königl. Berggrath getroffenen Anordnung soll das Erzeugniß der hiesigen Saline an Kochsalz nur an den beiden Wochenmarkts Tagen, Mittwoch und Samstag, und zwar jedesmal nicht weiter als ungefähr 50 Ctr. abgegeben werden, um in Folge eines in der Kammer der Abgeordneten ausgesprochenen Wunsches den Bewohnern von Sulz und der Umgegend Gelegenheit zu verschaffen, ihren Salzbedarf zu jeder Zeit des Jahrs auf der Saline zu erkaufen, und nicht genöthigt zu seyn, sich mit großen Vorräthen auf einmal zu versehen, oder ihren Bedarf Zeitweise von einer entfernter gelegenen Saline zu beziehen. Diese neue Einrichtung wird besonders um deswillen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, um die entferntere wohnende KaufsLiebhaber abzuhalten, ihren Salz-

Bedarf von der hiesigen Saline zu beziehen, wobei noch bemerkt wird, daß in Folge der von dem Königl. Berggrath weiter getroffenen Verfügung von etwaigen SalzBestellungen, welche wegen zu großen Andrangs der Käufer, von dem für einen Markttag bestimmten Verkaufs-Quantum nicht realisirt werden können, von der unterzeichneten Stelle keine Vor-merkung genommen, sondern dem Besteller überlassen werden wird, seinen Bedarf an dem nächsten Verkaufstag sich zu verschaffen.

Die Schultheißenämter werden ersucht, vorstehendes zur Kenntniß ihrer AmtsAngehörigen zu bringen.

Den 1. Juli 1854.

Königl. Saline-KassenAmt.

Ebhäusen, Oberamts Nagold. Donnerstag den 17. d. Mts. Morgens 8 Uhr wird gewöhnliche ZunftSizung Statt haben, wozu alle diejenigen eingeladen sind, welche entweder Beschwerden vorzubringen haben, oder welche pflichtig sind ein- und ausgeschrieben zu werden, so wie diejenigen, welche verbunden sind, das Meisterrecht nachzusu-chen.

Sämtliche haben sich sofort nach der allgemeinen GewerbeOrdnung zu richten und sind hienach angewiesen, dieser Vorladung bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Folge zu leisten. Es werden daher auch die betreffenden ZunftVorsteher höflichst ersucht, sich von dieser öffentlichen Bekanntmachung Vormerkung zu nehmen, um dieselbe seiner Zeit den Zunftgenossen Lehrmeistern etc., Lehrlingen und deren Väter oder Pfleger zu eröff-



nen, und im andern Falle sind auch die
ibbl. Schultheißenämter dazu befugt.

Den 2. Juli 1854.

Joh. David Schöttle,
OberZunftMeister.

Bernck. [Brennholz Verkauf.]

Die unterzeichnete Stelle wird am
Samstag, den 12. d. Mts.

Vormittags 8 Uhr,

im Walde Kegelshardt ungefähr 90 Klaf-
ter tannen Brennholz parthienweise im
Aufstreich verkaufen, zu welcher Ver-
handlung die KaufsLiebhaber andurch
mit der Bemerkung eingeladen werden,
daß der Anfang in der Nähe des alten
Kellers in genanntem Walde gemacht
werden wird.

Die H. H. Ortsvorsteher werden er-
sucht dieses in ihren Gemeinden gef-
bekannt machen zu lassen.

Den 1. Juli 1854.

Freih. v. Gältling'sches Rentamt,
Nestlen.

Außeramtliche Gegenstände.

Altenstaig, Stadt. [Haus und
Scheuer Verkauf.] Der Unterzeichnete
ist Willens, sein, in der untern Stadt
zunächst dem Gasthause zur Traube,
stehendes, zu jedem Gewerbe taugliches,
halbes Haus und Scheuer, an den
Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich
zu verkaufen.

Der ihm gehbrige erste Stock, ent-
hält eine Stube, Stubenkammer, Dehn-
kammer und eine besondere Küche; pa-
terre einen geräumigen Laden, der leicht
zu einem Zimmer gemacht, oder über-
haupt bei jedem Gewerbe zur Werkstätte
ganz passend wäre; auf der Bühne sind

gleichfalls zwei Kammern. Gegenüber
vom Haus steht die Scheuer in welcher
zugleich ein Vieh- und Schweinstall sind.

Zum bestimmten Verkaufstag setzt er
den 25. Juli d. J.

fest, an welchem Tage die KaufsLiebhaber,
Mittag 1 Uhr

sich bei ihm einfinden und die näheren
Bedingungen vernehmen wollen, täglich
aber kann dasselbe besichtigt und ein vor-
läufiger Kauf mit ihm abgeschlossen werden.

Den 1. Juli 1854.

Seiz, Radler.

Vollmaringen, Oberamts Hörb.

[Geld auszuleihen.] Der Unterzeichnete
hat aus der hiesigen Stiftungspflege,
gegen gesetzliche 2fache Versicherung, wo
möglich in lauter GrundEigenthum und
5procentige Verzinsung, 400 fl. zum
Ausleihen parat, und ersucht Geldsu-
chende InformativUnterpfandscheine ihm
einzusenden.

Den 25. Juni 1854.

Feinler,
Stiftungspfleger.

[Eingesandt.]

A n m e r k u n g

zu dem in Versen eingesandten Artikel
in No. 47.

Die Schlacht in B.... am 5. Mai, war
schon deswegen hüzig, da von denen im Ge-
secht in die Flucht geschlagenen Truppen ihr
Quartier nicht mehr erreichten, und bei der
finstern regnerischen Nacht sich im Wald ver-
irrten, und durch den Schall der Morgen-
glocke von Dorf Altenstaig sich erst aus der
Irre wieder heim fanden.

L. F. Z.

[Hiezu eine Beilage.]

